

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835

39 (24.9.1835)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^{ro.} 39.

den 24. September 1835.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

D. N. Nro. 18153. Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der durchlauchtigste Großherzog haben gnädigst geruht, dem kathol. Schullehrer Krehmer in Weingarten, welcher 50 Jahre lang mit ununterbrochenem Eifer und Fleiß im Schulfache angestellt ist, die goldene Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen, und dieser Verleihung mit nachstehendem Handschreiben erhöhten Werth gegeben.

Durlach den 18. September 1835.

Handschreiben.

Mein lieber Schullehrer Krehmer. Es ist Mir durch das Ministerium des Innern Vortrag erstattet worden, über die wahrhaft ausgezeichneten Verdienste, welche Sie während einer mehr als fünfzigjährigen Ausübung des Schulamtes sich erworben haben, über die Kraft und den Eifer, die Sie in Ihrem Berufe noch fortwährend an den Tag legen, und über den vorzüglichen Zustand, in welchem sich danach die von Ihnen geleitete Schule seit langen Jahren unausgesetzt befindet. Mit wahren Vergnügen nehme Ich von diesen für Sie höchst ehrenvollen Zeugnissen die Veranlassung, Ihnen einen bleibenden Beweis meiner Anerkennung zu geben, indem Ich Ihnen die hier beigelegte goldene Civilverdienstmedaille verleihe. Ich verbinde damit den Wunsch, daß Sie in Ihrem wohlthätigen Wirken mit gleich lohnendem Erfolge und in stets ungetrübter Zufriedenheit noch recht lange beharren mögen, und mit vollkommener Werthschätzung verbleibe Ich

Karlsruhe
den 14. Sept. 1835.

Ihr
wohlgeneigter
L e o p o l d.

D. N. Nro. 18335. Wirthschaftsbetrieb außerhalb der Häuser betreffend.

Gölegentlich vorgelommener Reclamationen gegen den Wirthschaftsbetrieb außerhalb des Ortes hatte man die Erfahrung zu machen, daß ein Theil der reclamirenden Wirthse selbst ohne besondere amtliche Erlaubniß bei Steigerungen in der Gemerkung, Volksfesten ic. gewirthet haben; man findet sich daher veranlaßt, sämtliche Bürgermeisterämter auf die Verordnung im Reg. Bl. 1834 S. 345 S. 13. und 14. aufmerksam zu machen, welche ent-

hält:

„Derjenige, welcher Wirthschaftsgerechtigkeit hat,

darf solche nur in seinem Hause betreiben. Eine Ausnahme kann das Amt nach Vernehmung des Gemeinderaths ertheilen.“

„Bei besonderen, vorübergehenden Gelegenheiten, als: Volksfesten, Märkten, kann das Amt die Wirthschaft auf einem zu bestimmenden Platze und auf bestimmte Zeit erlauben.“

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden nun angewiesen, keinem Wirth das Wirthen ausserhalb zu gestatten, der nicht einen schriftlichen Erlaubnißschein aufweisen kann, gegen Zuwiderhandelnde vielmehr ihr Amt zu handeln. Zur Vermeidung unnöthiger Gesuche der Art, wird übrigens bemerkt, daß man solches Wirthen bei Steigerungen, z. B. der Wiefenausgaben in Durlach, den Holzversteigerungen ic. niemals gestatten werde, theils weil schon nach älteren Verordnungen alles Zechen bei Steigerungen verboten ist, theils weil die Erfahrung lehrt, wie die Leute vom Wein erhitzt in den Tag hinein bieten, was sie später bereuen oder oft sogar den Erlös ihrer Allmenden vertrinken, während Frau und Kinder zu Hause darben müssen.

Man macht die Bürgermeisterämter für den genauen Vollzug verantwortlich.

Durlach den 22. September 1835.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 18337. Die Bestimmung der Eichgebühren betr.

Da die Zeit herannahet, in welcher das Eich der Flüssigkeitsmaasse hauptsächlich verlangt wird, so findet man sich veranlaßt, die Bestimmung der Eichgebühren aus der Maasordnung zur Vermeidung von Irrungen hier bekannt zu machen.

Die Beilage zu S. 27. Seite 33 setzt fest für größere Flüssigkeitsmaasse für Eichung und Bezeichnung:

von einer Tragbütte, Hochbotte	15 fr.
• einem Zehentkübel von 2 zu 2 Maassen zu eichen, je für 10 Maasse	6 fr.
• einem Zuber, Wotten, für jede Ohm des Gehalts	3 fr.
• einem Luttfäß, für jede Ohm	3 fr.
• einem Fährling, so wie von jedem größern und kleinern Fasse für die vorschriftsmäßige Messung durch Anfüllung mit Wasser, und die Bezeichnung für jede Ohm	6 fr.

Die Gebühren sind nur zur Hälfte zu bezahlen, wenn die dahin gehörigen Gefäße bereits nach

dem neuen Maße geeicht waren, und nur noch einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden sollen.

Durlach am 22. September 1835.
Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 18094. Die Verwendung des Guthabens entlassener Sträflinge betr.

Durch die Verordnung im Anzeigebatte Nr. 74. b. J. ist verboten, daß das Guthaben der Sträflinge, welches sie sich in den Strafanstalten erwerben, denselben nicht entzogen werden solle, weil es dazu bestimmt ist, dem Sträflinge die nöthigen Mittel zu seinem Fortkommen bei dem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft zu verschaffen. Da es nun auch von diesseitigen Gemeinden geschieht, daß solche Ersparnisse zur Bestreitung der den Gemeinden obliegenden Transport- und anderer Kosten verwendet worden sind — so werden die Bürgermeisterämter dafür verantwortlich gemacht, daß dieß durchaus unterbleibe.

Durlach den 17. Sept. 1835.
Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 18076. Die Gemeindevaldungen von Stupferich und Palmbach, wurden dem Forstbezirke Müppur zu Folge hohen Erlasses vom 14. August d. J. Nro. 7408. abgenommen, und der Bezirksforsterei Berghausen, Forstamts Pforzheim, zugetheilt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, u. wonach sich jene Gemeinden auch zu richten haben.

Durlach den 17. September 1835.
Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 18098. Aufhebung der Geschlechtsbeistände betr.

Durch das Gesetz im Regierungsblatt Nro. 38. von diesem Jahre, sind die Geschlechtsbeistandschaften aufgehoben; die Bürgermeisterämter wollen jenes Gesetz sogleich verkünden und sich selbst mit der Pfandschreiberei darnach achten.

Durlach den 17. Sept. 1835.
Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 18065. Durch Erlaß Großherzoglicher Regierung vom 15. d. M. Nro. 20062., die Ertheilung von Wirthschaftsconcessionen zu Aue betreffend wurde erkannt, daß vom 1. März k. J. anfangend, während der nachfolgenden 5 Jahre, keine neue Wirthschaft daselbst zu errichten seye mit Ausnahme der im §. 8. der Verordnung vom 16. Oktober v. J. benannten Verhältnisse, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 17. September 1835.
Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 18223. Waisenbenefizien betr.
Die hochwürdigen Pfarrämter und die Bürgermeisterämter derjenigen altbadischen evangelischen Gemeinden, welche Antheil an dem Waisenhaus-

fond haben, werden aufgefordert, ihre befalligen Anträge längstens bis

Dienstag den 29. d. M.

in der bekannten tabellarischen Form hier vorzulegen. Von jenen, von welchen solche bis dahin nicht einkommen, wird angenommen werden, daß sie keine Anträge zu stellen haben, indem die diesseitige Hauptvorlage mit dem 1. Oktober geschehen muß.

Durlach den 19. September 1835.
Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 18182. Entmündigung betr.

Die 3 volljährigen Söhne des Johannes Köppler von Granweillersbach, Jakob Friedrich, Andreas Carl und Heinrich Köppler, wurden wegen Geisteschwäche entmündigt, und unter Pflegschaft des Bürgers Ernst Köppler von da gestellt; ohne dessen Mitwirkung sie kein rechtliches Geschäft vornehmen können.

Durlach den 19. Sept. 1835.
Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 18162. Aufstellung eines Steuerermahners.

Der hiesige Bürger Johann Ludwig Ungeheuer, wurde heute als Steuermahner verpflichtet.

Durlach den 18. Sept. 1835.
Großherzogliches OberAmt.

G a n t : E d i k t.

D. A. Nro. 17422. Gegen Karl Wanner von Ludwigsburg, vormaligen Blumewirthschaftsbeständers dahier, ist Gant erkannt, und zum Dichtigstellungs- und Vorzugs-Verfahren

Lagsahrt auf Donnerstag, den 8. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in obiger Lagsahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen; gleichzeitig aber die Beweisurkunden vorzulegen oder mit andern Beweismitteln den Beweis anzutreten.

In dieser Lagsahrt wird der Massepfleger ernannt, und soll ein Vorg. oder Nachlassvergleich versucht werden, in welchen beiden Beziehungen die Nichterscheinenden, als der Mehrheit der Erschienenen beitreten, angesehen werden sollen.

Durlach den 8. September 1835.
Großherzogliches OberAmt.

A n z e i g e.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zu gelangen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Cuersch-

bezug des etwa darauf haftenden Taxen etc. hiemit aufgefordert.

- Nro. 102. Jacob Rothhart in Oberhausen, Amt Philippsburg.
103. Albert Kunz von Altmalsch.
104. Braun, Buchhändler in Offenburg.
105. Conrad Schmidt in Philippsburg.
106. Kal in Pforzheim, Wählerarzt in der Neumühl.
107. Elisabetha Beck bei Hr. Pelissier am Nürnbergers Thor in Hanau.
108. Handelsmann Kieger in Mannheim.
109. Joseph Conrad in Ternach, Amts Oberkirch.
Durlach am 17. Sept. 1835 Vormittags 11 Uhr.
Großh. Post Expedition.
Rottmann.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Durlach. (Fahrmarktverlegung.) Der auf Dienstag den 3. November d. J. fallende hiesige Fahrmarkt, wird mit höherer Genehmigung Dienstag den 20. Oktober 1835 abgehalten werden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach den 19. September 1835.
Bürgermeisteramt.
Weyßer.

Nro. 2303. Metzgermeister Scholbers Wth. da-
hier, läßt Montag den 5. Okt., Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigern:
eine 2stöckige Behausung in der Blumenvorstadt, neben Blumenwirth Steinmes u. dem Stadtgraben,
wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 22. September 1835.
Bürgermeisteramt.
Weyßer.

Nro. 2297. (Bättenversteigerung.) Die städtischen acht Bätten, werden künftigen Dienstag den 29. d. M. morgens 8 Uhr im Zeughose nochmals öffentlich versteigert und bei annehmbaren Geboten der Zuschlag sogleich ertheilt, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 22. Sept. 1835.
Bürgermeisteramt.
Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Privat-Nachrichten.

1000 bis 2000 fl. liegen gegen gerichtliche Versicherung ganz oder theilweise zu 4½ Prozent zum Ausleihen bereit, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

100 fl. Pflegschaftsgeld, zu 4½ pro Cent, können sogleich erhoben werden; wo? sagt das Comptoir.

Ein vorzüglich guter, gewölbter und wohlverschlossener Keller, zu etwa 30 Fuder, ist auf mehrere Jahre zu vermieten. Auch sind 5 sehr gute,

weingrüne, eisenbeschlagene Fässer, zusammenge-
gen 6 alte Fuder haltend, zu verkaufen.
Wo, erfährt man im Comptoir des Wochenblattes.

Durlach. (Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichneter macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß er sein bisheriges Logis bei Hr. Waisenrichter Jung verlassen, und nunmehr in seinem, von Siegmund Körner erkauftem Haus, Platz genommen hat.

Allen meinen hiesigen und auswärtigen Gönnern und Freunden empfehle ich mich in allen in mein Fach einschlagenden und schon fertigen Arbeiten; besonders empfehle ich mich mit meinen mit Stahlfedern versehenen Bandaschen und bitte um zahlreiche Besuche.

Friedr. Blum,

Sekler und Kappenmacher,
wohnhaft beim Eingang der Straße bei Hr. Straußwirth Rühndeußsch, neben Hr. Metzger Erhardt Liede.

Wohnung zu vermieten.

Bei Buchbinder Seufert kann den 25. Oktober d. J. eine Wohnung mit drei Zimmern, nebst allen sonstigen Bequemlichkeiten, bezogen werden, oder auch auf das andere zukünftige Quartal.

Durlach. (Anzeige.) Ein sehr gut gelungenes Gedicht, unter dem Titel:

„Der Karlsruher Weg,“

wurde auf vielfältiges Begehren gedruckt und ist bei Buchdrucker Dupé dahier, für 5 kr. zu haben.

Kirchenbuch-Ausgabe.

Sept.: Copulirt

am 13. Adam Friedr. Sutter, Bürger und Zimmermann, Sohn von Georg W. Sutter, hiesiger Bürger und Katharine Christine Hanne, Tochter von Friedr. Hahn aus Burgbergheim.

Sept.: Geboren

am 2. Karl Friedrich — Vater: Hr. Nicolaus Kaufmann, Bürger und Chirurg.

am 9. Karl Jacob Maximilian — Vater: Joh. Christoph Vatter, Bürger und Weingärtner.

am 10. ein todes Mädchen — Vater: Joh. Friedrich Liede, Bürger und Kammachermeister.

am 10. Friedricke Johanne Karoline — Vater: Jaf. Fr. Kunzmann, Bürger und Wärrer.

am 11. Karoline Christine — Vater: Karl Heinar. Egeler, Bürger und Schuhmachermeister.

am 11. Heinrich Bernhard — Vater: Phil. Gottfried Löffel, Bürger und Metzgermeister.

am 12. Sophie Magdalene — Vater: Johanna Friedr. Kleiber, Bürger und Weingärtner.

am 14. Johann Jacob Friedrich — Vater: Jakob Friedrich Phil. Lech, Bürger und Weingärtner.

- am 7. Anne Marie Lindenlaub geb. Hud, Ehefrau des Hr. Karl Wilh. Lindenlaub, Feldwaibel bei hiesiger Garnison. Alt: 22 Jahre, 8 Monate, 29 Tage.
- am 11. Katharine Häbscher geb. Schumacher, Wittwe des † Christian Friedr. Häbscher, Burgers und Maurermeisters. Alt: 78 Jahre.
- am 11. Karl Friedr. — Vater: Joh. Christian Adam Goldschmidt, Burger und Hufschmiedmeister. Alt: 7 Monate, 19 Tage.
- am 16. Gottlieb Friedrich Müller, Burger und Schneidemeister, ein Chemann; alt: 30 Jahre, 3 Monate, 17 Tage.
- am 19. Juliane Elisabeth — Vater: Christian Tümel, Burger und Maurer; alt: 2 Jahre, 7 Tage.
- am 20. Friedrich — Vater: Joh. Adam Steudinger, Burger und Weingärtner; alt: 4 Monate, 10 Tage.
- am 20. Ursula Waag geb. Ruf, Ehefrau des Hrn. Erhard Heinrich Waag, Burgers und Bäckermeister; alt: 72 Jahre.

Ueber das Läuten bei Leichenbegängnissen.

Es ist eine ehrwürdige alte Sitte der christlichen Kirche, daß sie ihre heimgegangene Brüder und Schwestern zur Grabesstätte begleitet, wo aller irdischer Glanz verschwindet, und der Mensch nur in seinen Werken noch fortlebt, dahin, wo der würdige Geistliche mit dem Trauerzug dem verdienten Manne noch eine Thräne des Andenkens weicht und für den Verirrten in frommem Gebet die Gnade des Himmels erbittet.

Aber es ist ein übler, in vielen Orten und Städten längst abgestellter Brauch, daß man den Leichenzug noch mit dem Läuten der Glocke begleitet, was weder die christliche Kirche noch Gründe der Vernunft verordnen. Mag auch ein schönes harmonisches Geläute aus weiter Ferne den Erdenpilger in fromme Stimmung versetzen, ihn mahnen, der Versammlung der Kirche freudig sich anzuschließen, nimmer kann und wird der dumpfe einförmige Ton der Sterbe- oder Todtenglocke diese Wärtung hervorbringen, aber er wird den über den heimgegangenen Vater- oder MutterTrauernden zur Schwermuth stimmen, schwächliche Personen bei aller Festigkeit des Glaubens immer und immer ergreifen, und auf ihre Gesundheit nachtheilig wirken, Kranken, über das lange Lager ohnehin schon verzagenden, nur Kummer bereiten.

Darum hat man das Trauergeläute in vielen Orten, namentlich in Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg längst abgeschafft, darum haben sich dagegen schon viele gewichtige Stimmen erfahrener Aerzte erhoben, darum darf wohl auch hier gefragt werden, warum man nicht längst schon diesem Beispiel gefolgt ist, und warum namentlich die Sanitäts-

Polizey ruhig geschehen läßt, daß die Todtenglocke noch immer, oft Stunden lang gehört wird?

Soll sie etwa den Menschen an die Sterblichkeit erinnern, ihm den Weg deuten, den er zu gehen hat? dieß wäre wahrlich eine eitle Hoffnung. Der Christ, den Glaube, Liebe und Hoffnung besetzt, bedarf solcher Erinnerung nicht; der Wüthling und Schwelger hört sie nicht, und den Jaghaften stärkt sie nicht. Oder soll die Glocke der Begleitung der Leiche ein Zeichen zu ihrer Versammlung geben?

In den Sommermonaten ist ohnehin von Polizey wegen eine gewisse Zeit des Morgens und Abends bestimmt, in den Wintermonaten gewisse Gewohnheiten üblich, überall aber vertritt der Schlag der Uhr der bestimmten Stunde das besondere Zeichen. So gut man sich in größern Städten versammeln kann, (selbst in Amsterdam und Paris,) so gut kann man sich in kleinen Städten und Dörfern an diese Versammlung zur bestimmten Zeit gewöhnen. Was ist es also, was diesen Brauch noch hält? Nur die liebe Gewohnheit am Alten, die Bequemlichkeit, die mit der Erhaltung des bestehenden verbunden ist. Woher kommt es denn, wenn dieser alte Brauch keine Nachtheile hätte, daß man von jeher, hier wie anderwärts, das Trauergeläute von Obrigkeit wegen untersagte, so oft eine herrschende Krankheit einriß und viele Opfer hinwegraffte? Sollte man denn immer nur von Polizey wegen zur Besserung gebracht werden, und nicht, in einer Zeit die schon so manches Alte niederriß, von selbst eine Sitte aufgeben, deren schädliche Folgen ungewisshast sind?

Frucht-, Brod-, Fleisch-, Heu-, Stroh-, Holz- und Victualien-Preise

vom 19. Sept. 1835 in Durlach.

Mittelpreis:

Das Malter	fl.	kr.
Waizen	7	20
Neuer Kernen	7	54
Alter Kernen		
Neu Korn	5	—
Alt Korn	—	—
Gerste	4	20
Welschkorn	6	—
Haber	5	6
Erbsen	8	15

Aufgestellt war: 185 Malter.

Eingeführt: 513 Malter.

Verkauft: 698 Malter.

Neuaufgestellt bleibt: Nichts.

Das Pfund Rindschmalz kostet	24	—
— — Schweineschmalz	24	—
— — Butter	22	—

(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)